

## **Satzung für die Harzsparkasse**

Aufgrund von § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der derzeit gültigen Fassung, § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.07.1994 (GVBl. S. 823) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Harzsparkasse (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Wernigerode ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

### **§ 2**

#### **Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Harz.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören fünfzehn Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden ( § 10 SpkG-LSA),
2. neun weiteren Mitgliedern ( § 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
3. fünf Beschäftigten der Sparkasse ( § 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

## **§ 5**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6**

### **Kreditausschuss**

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).

(2) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

## **§ 8**

### **Vertretung**

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz“ - zu veröffentlichen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

## **§ 10**

### **Auslegung der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Errichtung der Kreissparkassen des Landkreises Halberstadt vom 17.11.2004, des Landkreises Quedlinburg vom 28.10.2004 und des Landkreises Wernigerode vom 22.12.2004 außer Kraft.

Halberstadt, den 08.11.2007

ausgefertigt am: 08.11.2007

Dr. Ermrich

veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 5/2007 am 24.11.2007